

Kirchenzeitung.

No. 8.

Donnerstag den 24. August

1848.

Ueber das Verhältniß der Kirche zu den Volksschulen.

Fortsetzung.

Wird man aber auch dem Clerus gestatten entschieden einzugreifen in das inhaltsschwere Werk der Volkserziehung? Wird man nicht seinen Einfluß von der Schule hindan halten oder ihm höchstens gestatten, die Religion nach gemessenen Formen und in karg bemessenen Stunden vorzutragen? Wird man nicht aus politischen (!) Gründen die Volksschulen Lehrern anvertrauen, die es sich zur Pflicht machen, das Samenkörnlein, das der Katechet in der einen Stunde austreute, in der nächsten schon wieder aus den empfänglichen Herzen der Zuhörer zu nehmen und planmäßig in der Gemeinde Opposition gegen den Seelsorger zu machen? Kurz, wird der Clerus auch die Lebensfrage der Kirche, die wesentliche Beteiligung an der Jugendbildung, in unserem Staate fortan lösen dürfen? Ich schweige davon, daß es — schwach bezeichnet — keine große Staatsklugheit verathen müßte, Jene die diesen Unterricht geben können und wollen, unbedingt von sich zu weisen, schweige davon, daß es ein Ungerechtigkeits wäre Staatsbürger, darum weil sie einen gewissen Stand bekleiden, von dem größten Liebeswerke an ihren künftigen Mitbürgern auszuschließen, ich schweige davon daß die konstitutionell garantierte Kultusfreiheit auch das Recht in sich involvire, den Mitgliedern seiner Confession jede mögliche Gelegenheit zum Unterrichte in den Glaubens- und Sittenlehren der Religion darzubieten, und bei dem geistigen Kampfe mit den Confessionsgegnern sie zur folgerichtigen Waffenführung in einer Weise anzuleiten, welche der Ruhe und dem Wohle des Staates nicht gefährlich ist. Wie gesagt, hievon schweige ich — stelle aber dafür die Behauptung auf, daß es Grundbedingung zur Existenz des Staates sei, diesen Einfluß der Kirche bei der Volkserziehung zu suchen, zu erbitten, zu begünstigen.

„Wohl ein Kühnes, ja ein freches Wort“ so höre ich mir entgegen rufen — aber es ist ausgesprochen und kann und will nimmer zurück genommen werden. Das heidnische Alterthum hat es anerkannt, daß man wohl Völker ohne Mauern und Städte, aber keine ohne Religion und Opfer finden könne und die Erfahrung lehrt, daß Niemand so sehr nach den Apostelamte dürste und Proselyten suche, als Jene, die am öftesten die Rede im Munde führen, man

müsse Jedem die Glaubensfreiheit unverkümmert gewähren, und daß dem kräftigsten Unglauben auch in unseren Tagen, der Aberglaube gar so nahe stehe — zum deutlichen Beweise, daß das religiöse Element aus dem Menschen nicht verdrängt werden könne. Was soll aber eine Erziehung die den Menschen nicht so nimmt wie er ist? was soll sie fruchten, wenn sie in ihm selbst einen heillosen Zwiespalt nährt? Kann es dem Staate daran liegen, sich Bürger zu erziehen, die mit sich selbst zerfallen, ihre innere Zerissenheit nach Außen hin verbreiten? Kann es ihm Geldeihen bringen, Kinder groß zu ziehen, die weil die Unterordnung unter ein höheres Wesen in ihnen nicht versucht wurde, geschweige zu Stande gekommen ist, vergeblich nach Ruhe ringen und nur in allgemeiner Umwälzung und Unruhe das Seitenstück ihres eignen Zustandes findend, zur momentanen Befriedigung gelangen? Ja, versündigt, ihr Staatsreformatoren, versündigt euch nur — Trotz bietend der Geschichte und Psychologie — am religiösen Elemente im Menschen und laßt es unbeachtet oder lenket es naturwidrig nicht aufwärts; ihr werdet es fühlen wenn auch nicht gestehen, daß ihr Kinder groß gezogen, die die Menschennatur verläugnen, weil ihr das Ebenbild Gottes in ihnen so viel an euch lag verwirft und zerstört und nur den thierischen, der Gewalt einer empörten Natur preis gegebenen Menschen, zurück gelassen habt.

Doch ihr erwiedert: Wer sagt denn, daß wir Erziehung ohne Religion wollen, nur muß diese der Vernunft gemäß sein. Welcher Vernunft? Jener der Rechten oder der Linken, oder des Centrums? der Vernunft der Republik oder der konstitutionellen Monarchie? Ihr lächelt mitleidig ob solcher Frage und doch — prüfet euch selbst ob im Parthei-Getriebe nicht Alles die Farbe annehme, die man sich erwählt, ob nicht die Vernunft, — die mächtige Gebieterin, auch die schmiegsame Dienerin für Partheizwecke wird, und die Religion die sie gebildet, auch wie diese es fordern, modelte. Wo das was wir glauben sollen, nicht als ausgesprochene Lehre eines untrüglichen höchsten Wesens, wo das was wir wollen und thun sollen nicht als unabweisliches Gebot eines unumschränkten Herrschers vor unserem Bewußtsein steht, kurz wo die Religion der positiven Grundlage entbehrt, da mag sie wohl noch den Schein der Religion bewahren, ihr Wesen und ihre Kraft ist jedoch abhanden gekommen. Wäre sie da im Stande die Macht der Leidenschaft zu zügeln? Vermag sie wahre Treue, pünkt-

lichen Gehorsam zu erzielen, oder nur ein Nachgeben aus Vernunftgründen, oder besser gesagt aus Gründen schlauer Berechnung? Nie und nimmer wird es dem Staate gelingen gute Bürger zu erziehen, wenn es diesen nicht als heilige Wahrheit eingeprägt wird, was Jesus zu Pilatus sagte: „Du hättest keine Gewalt über mich, wenn sie dir nicht wäre von Oben gegeben worden“, was der heil. Paulus den Römern schreibt: „Jedermann unterwerfe sich der obrigkeitlichen Gewalt, denn es gibt keine Gewalt außer von Gott, und die welche besteht, ist von Gott angeordnet. Wer demnach sich der obrigkeitlichen Gewalt widersetzt, der widersetzt sich der Anordnungen Gottes, und die sich (dieser) widersetzen, ziehen sich die Verdammung zu.“ Fraget die Geschichte aller Zeiten und sie wird euch Zeugniß geben, daß die Götterlehre mit der Politik innig verschmolzen war, daß die geistliche Macht oft genug zum Schutz der Throne angerufen wurde, daß zum Beginne des Wiederaufbaues der Ordnung in Frankreich die religiösen Grundwahrheiten als unentbehrliche Bausteine erkannt und sorgsam verwendet wurden. Eine Religion, deren Grundelemente der Kampf gegen die Selbstsucht, deren Grundgesetz das Hauptgebot: „Liebe Gott über Alles, deinen Nächsten aber wie dich selbst“ ist, die Religion eines Lehrers, der gehorsam wurde bis zum Tode, bis zum Tode am Kreuze, und der es von seinen Schülern verlangt, daß sie sich selbst verläugnen, ihr Kreuz auf sich laden, und ihm nachfolgen, der die Veröhnlichkeit so eindringlich empfiehlt, der da sagt: Gebt dem Kaiser was des Kaisers ist — sie muß den Lenkern der Völker, die da wissen, daß ohne Religion deren Leitung unmöglich sei, nur willkommen erscheinen. — Da erhebt sich aber wieder von einer Seite die Einrede: Wir haben nichts gegen die christliche Religion wohl aber Vieles gegen den päpstlichen Einfluß auf die Volkserziehung und wollen beides strenge von einander unterschieden wissen. Fragen wir, worin dieser Einfluß bisher bestand so ergibt sich, daß Priester als Katecheten die Religionslehre vortragen, daß Priester als geistliche Ortschulenaufseher, den Unterricht einer Pfarr- und ihrer allfälligen Filialschulen überwachen und leiten, daß Priester als Schuldistriktsaufseher die Schulen eines Dekanats ordnen und auf die Lehrindividuen desselben einen wichtigen Einfluß nehmen, daß der bischöflichen Behörde und bei derselben wieder einem Priester die Leitung der Schulen einer ganzen Diöcese übertragen sei, daß bei weltlichen Oberbehörden angestellte Priester über das Lehrfach, besonders der Volksschulen zu berichten und Rathschläge zu ertheilen haben. Unstreitig große Vorzüge, die den Dienern der Kirche rücksichtlich des Volksschulwesens eingeräumt sind, und dennoch — so sonderbar dieß auch klingen mag — sehnen sich gewiß wenige unter ihnen nach dem Fortbestande dieses vielgliedrigen Organismus, weil sie es nur zu oft fühlten, daß Kanzleiformen und statistische Daten den Maßstab der Pflichterfüllung ausmachten, und daß nach unzähligen Berichten und Erörterungen über den selben Gegenstand, das Resultat dahin lautete, daß es noch nicht an der Zeit sei, eine Aenderung zu tref-

fen. Diesen letzten Theil des Einflusses auf die Volkserziehung wollen wir ohne Bedauern verlieren. Wenn aber, wie nicht zu zweifeln, unter dem päpstlichen Einflusse der gewissenhafte Vortrag aller Heilswahrheiten, wenn darunter die Macht des Seelsorgers einem aufgedrungenen glaubenslosen Lehrer der für den Unglauben Anhänger wirkt, mit ämtlicher Würde entgegen zu treten, wenn die Befugniß des Bischofs seine Schäfflein vor solchen Lehrern, wenn sonst keine Abhülfe geschieht, durch Errichtung eigener Pfarrschulen zu bewahren, verstanden und dieser Einfluß hindan gehalten werden will, dann ist die Lebensbedingung der christlichen Confessionen überhaupt, der katholischen Kirche insbesondere im Staate verletzt, dem Staate selbst aber die Wunden geschlagen, die die Entfremdung der Staatsbürger vom christlichen Elemente mit sich bringt. Möchten doch die kirchenfeindlichen Volksaufklärer und Weltverbesserer (!) auf die einfachste Erfahrungswahrheit in der Erziehung zurück sehen, daß nämlich jeder Erzieher sein Ideal der Vollkommenheit im Zöglinge zu verwirklichen strebe, daß aber ebendarum Derjenige, welcher täglich im Dienste des Heiligsten, ja mit dem Heiligsten selbst sich beschäftigt, ein edleres Ideal an seinen Zöglingen zu verwirklichen bemüht sein werde, als jene die im Gewühle der Welt und im Straube weltlicher Sorgen, nur zu leicht über der irdischen Bestimmung des Menschen, die überirdische vergessen, Halbheit, innere Zerrissenheit, und all die Folgen, die wir oben als mit Vernachlässigung des religiösen Elementes unnach-sichtlich verbunden, dargethan, erzielen, und dem Staate Glieder darbringen, die vielleicht schon über Pflichten des Regenten und seiner Stellvertreter zu reden wissen, die Opfer bringen, so lange Ehre winkt, die aber desto heftiger auf ihre Rechte dringen, je ferner der Gedanke an Pflichten für Zeit und Ewigkeit ist. Ob mit solchen Unterthanen viel geholfen oder viel geschadet, ob nach dem Vorgesagten es mitleidig zu belächeln sei, wenn wir behaupten, daß die Existenz des Staates den Einfluß der Kirche bei der Volkserziehung erheische, was somit eine weise Politik deßhalb verlange, überlassen wir unparteiischem Urtheil zur Entscheidung.

Schluß folgt.

Der Cölibat und die katholische Kirche mit besonderer Rücksicht auf die anticölibatistischen Bewegungen in Croatien.

Eingesendet aus dem croatischen Küstenlande.

Konnte irgend Jemand die in den Märztagen für Oesterreich aufgegangene Freiheitssonne in aufrichtiger Herzlichkeit begrüßen, so war es unstreitig die Kirche, welche in dem Bewußtsein ihres unnormalen Zustande so lange und schwer in der Stille seufzen mußte. Kaum getroffen von dieser Sonne goldenen Strahlen regten sich daher die Kirch-Lebensgeister zu einem neuen Leben freudig auf; der für wahre Freiheit begeisterte Clerus erhob in verschiedenen Punkten Oesterreichs laut seine Stimme — auch Croatiens Geistlichkeit konnte, bei der Freiheit zu reden nicht stumm

bleiben, war ja auch ihr Zustand nicht eben der erwünschteste und erfreulichste. Sodenn sehen wir sie zum Theile in fast 200 Gliedern *) in einer Versammlung zu Agram in der heil. Charwoche repräsentirt, und das erste, was am meisten und eiligsten Noth that, war: durch Erfüllung seiner Pflichten sollte man sich Popularität verschaffen; Mittel dazu: Fortschritt mit dem Zeitgeiste, hiemit Beseitigung aller jener Mißgestalten, welche der katholischen Kirche noch immer anklebend, ihre Geburt von jenem Zeitalter des dichtesten Obscurantismus herdatirten und unter diesen steche der Cölibat am grellsten hervor. Nachdem zur Beseitigung dieses vorzüglichsten Hemmnisses unseres fortschreitenden Zeitgeistes ein förmlicher Artikel (Nro. 30) den übrigen dem allerhöchsten Throne zu unterbreitenden Petitionen eingebracht wurde, fällt unter einhelligem „Zivio“ der Vorhang.

Während nun die Petitionirenden sammt ihrem Anhange in süßen Träumen der baldigen Realisirung des 30. Artikels entgegenharrten, wagte es Einer in der deutschen Agramer Zeitung Nro. 49. durch eine den Obscurantismus und Jesuitismus an der Stirne tragende Sprache die für das Wohl der Nation und der Kirche (d. h. der croatischen) Eifernden in ihren gerechten Erwartungen zu stören. Schonungslos, mit furchtloser Aufrichtigkeit und wahrhaft kirchlichem Ernste stellt er die wahren Wunden seiner stürmenden Brüder in ihrer Blöße dar, und o Weh! der Patient, der bisher selbst seine derartigen Wunden kaum kannte, oder von ihnen wenigstens nicht gar sehr belästigt wurde und sich selbst am geeignetsten fühlte, für seine und der Nation vermeintliche Krankheit die Medicamente herbeizuholen, sträubt sich in billigem Zorne gegen den ungelegenen obscuranten Pharmaceuten. Durch sein Organ, den Herrn Paul Stooß, Vice-Erzpriester und Pfarrer von Podkupsko, sucht er der Welt seine eigentliche Wunde sammt ihrer Quelle aufzudecken, und auf das seiner Ansicht nach geeignetste Mittel zur Heilung hinzuweisen.**) Einerseits sehr stark, ja fast bis zur Verzweiflung darnieder gebeugt durch äußere höchst mißliche Verhältnisse, wie der Herr Vice-Erzpriester selbe in seinem Büchlein (dessen 5 — 6 Seiten eine unter dem Scheine der Demuth sich ergießende bittere Jeremiade ausfüllt) darstellt, — andererseits eingewiegt in die süßen Ideen eines patriarchalischen Priesterlebens, schießt er sich an, die Stelle Matth. 21, 16. auf sich anwendend, ein Cicero pro domo sua mit blanken und scheinbar gut geschliffenen Waffen, dazu in wahrhaft gemüthlicher classischer Sprache gegen das scheußliche Ungethüm, den Cölibat in 7 Hauptstücken anzukämpfen, jedoch ohne alles System, was auch natürlich, da statt der gesunden Vernunft das Gefühl und die Leidenschaft die Federzüge leitet. Im 6. Hauptstücke fällt er mit geiferndem Unmuth über den obbemerkten Artikel in der Agramer Zeitung her, und wahrlich, wollte man aus Schonung den Herrn Vice-Erzprie-

ster, seinen 5 vorangehenden Abhandlungen nach, für geistes- und gemüthsranke gelten lassen, so kann ihm, dem 6. Hauptstück gemäß, Leidenschaft nicht abgesprochen werden. *) Eine Fortsetzung dieses seines Werckens steht, wie er selbst zum Schluß bemerkt, noch in Aussicht. —

Mittlerweile erhob die Geistlichkeit des Gradiskaner Distriktes für den Cölibat ihre Stimme in ihrer Zuschrift an den Deputirten der Agramer Diöcese für den vereinigten am 5. Juni in Agram eröffneten Landtag, aber fussend auf Gründe, die, weil rein negativer Art, der Sache nicht den gehörigen Ausschlag geben können. Sie stellt nämlich auf und führt durch den Satz: Die Aufhebung des Cölibats ist weder im Interesse des Volkes, noch des Staates, noch der Kirche. Eben wird dem Vernehmen nach, an einer gründlichen Widerlegung des Herr Stooß gearbeitet, aber es steht auch schon ein neues Werk gegen den Cölibat in Aussicht. Derartige geistige Kämpfe sind sichtlich nicht ohne Schwierigkeit, und werden nicht so leicht zu einem bestimmten Ziele führen, bis nicht der noch kirchlich gesinnte Clerus Croatiens ein eigenes Organ besitzt, worin er sich den antikirchlichen Meinungen, die er jetzt nur im Stillen bedauert und verdammt, auch laut und öffentlich entgegenstemmen kann. Indes aber, so lange er dieses Mittels entbehrt, wird es sowohl schicklich als zeitgemäß sein, daß sich ein benachbartes Kirchenblatt, wie die Laibacher Kirchenzeitung, obwohl in Croatien noch zu wenig verbreitet, über diesen Gegenstand vernehmen lasse. Sonach wird die Aufgabe des vorliegenden Artikels sein: Die Kirche in ihrer Cölibats-Disciplin gegen die Einwürfe der Gegner zu rechtfertigen, und zwar: sowohl durch Entkräftung dieser Einwürfe selbst als auch durch Darstellung der geschichtlichen Entwicklung und des Wesens des kirchlichen Cölibates.

*) So interessant und erwünscht ein kritisches Durchsichten des benannten Büchleins wäre, indem dabei manches Zweckmäßige zur Sprache käme, so wenig kann dieses die Aufgabe des vorliegenden Artikels sein. Um jedoch unseren Herrn Vice-Erzpriester näher zu kennen, führe ich einige seiner Ansichten kurz an: Seite 9. sagt er: Wenn ich läugnere, daß der Geistliche sich verheirathen solle, würde ich ausdrücken, daß mir besser die Anstalt gefalle, welche den Clerus durch den Cölibat ohne Zweifel zur Zügellosigkeit führt. Seite 20. Ist nicht diese Verordnung der mittelalterlichen Kirche jenes Aergerniß gebende Auge, woron Math. 5, 29. die Rede. Etwas weiter unten: „Wegen des Cölibats gibt es sovieler liederliche Weibsbilder in den Städten“ nach folgender Logik: Des Cölibats wegen müssen viele Weibsbilder ehelos bleiben, suchen, um leben zu können, zu gefallen, müssen sich daher schön kleiden, — schöne Kleidung kostet viel — essen müssen sie auch, aber woher? — arbeiten wollen sie nicht, sie werfen sich also der Wollust in die Arme, ergo — —! Aus gerechtem Unwillen darüber ruft er Seite 21. aus: „Erzittere unglückliche Stiefmutter! (Kirche!) die du im Mittelalter abgemendet dein Mutterantlitz von den apostolischen Zeiten!“, Seite 24. »Die Vereinigung des Mannes mit dem verheiratheten Weibe in gegenseitiger Treue ist so rein, wie der ehelose Stand. — S. 49. Den Zeitgeist verachten, heiße Gott verachten, denn der Zeitgeist est vox populi, vox populi autem vox Dei ergo« — Die Ergeße möge sich der Leser selbst machen, nur schade daß der Herr Könige nun in den Tagen seiner Verlassenheit sowohl von Seite der Mächtigen und Bemittelten, als auch von Seite des Herrn Czersky um einen so tüchtigen Gesinnungsgenossen nicht weiß.

*) Novine Nro. 41.

**) in dem Büchlein: O poboljsanju Cudorednosti svetjenstva. von Paul Stooß. Agram 1848.

Jeder, der mit dem kirchlichen Leben nur in Etwas vertraut ist, sieht auf Grund der christlichen Daten leicht ein, daß dem anticölibatistischen Geschrei eine gewisse Verflüchtigung des kirchlichen Geistes und Verweltlichung des Clerus vorangehe. Belege dazu brauchen nicht gar weit hergeholt zu werden; konnten doch wir selbst dem Treiben derlei Schreier beobachtend mitfolgen, mögen sie in Masse oder einzeln aufgetreten sein. — War es etwa nicht die gänzliche Verweltlichung des unter seinem kraftlosen und altersschwachen Bischöfe Johann Baptist unmittelbar von der keiner positiven Religion eben freundlichen, der katholischen aber von Herzen feindlichen württembergischen Regierung antikirchlich herangebildeten Clerus der Diözese Rottenburg, welche ihn nach schon abgelegter geistlicher Kleidung auch zum Geschrei nach Abschüttelung des Cölibats-Joches anfeuerte? — War es nicht die tiefe Entartung eines Theiles des badischen Clerus in dem vor Lichtfreundschaft strogenden Seekreise, dem Sitze der ärgsten politisch- und kirchlich-radicalen Wühlereien, welche ihn auch gegen die kirchliche Ehelosigkeit so stark aufstachelte?

Wenn nun auch aus der anticölibatistischen Bewegung des Clerus Croatiens auf dessen kirchliche Verkommenheit nicht unrichtig geschlossen werden würde, so entbehrt ein solcher Schluß nicht jedweder Erklärung. Denn nebstdem, daß auch in Croatien wahrhaft kirchliche Männer keine Seltenheit sind, die aber aus Mangel eines ihre Gesinnung vertretenden Organs keine kräftige gemeinschaftliche Stimme erheben können, und es auch unter den Anticölibateurs nicht an solchen fehlt, welche den Uebrigen nur beistimmen, weil sie die Aufhebung des Cölibats als das geeignetste Mittel begrüßen zu können wähnen, die allgemeinen Scandale zu vermindern, macht auch dieser Verfall des kirchlichen Lebens selbst auf ein mäßiges Urtheil gerechten Anspruch. Neuere Verhältnisse, wie unter andern die äußerst schwache Dotation des niedern Clerus, und hiemit Entbehrung jedes Mittels zu der dem Priester unumgänglich nothwendigen, ununterbrochenen Fortbildung, das daraus resultirende Sinken des priesterlichen Ansehens, die unregelmäßige Pfünden-Collation, der Umstand, daß (wie Herr Paul Stoop Seite 22. und 30. wiewohl etwas zu allgemein bemerkt,) der Priesterstand meist als Broterwerb angesehen wird, sind unter andern eben so viele Standpunkte, aus welchen sich die Verflüchtigung des kirchlichen Geistes und dessen Verflachung mit dem sogenannten Zeitgeiste erklären läßt, wozu man schließlich noch beifügen kann, daß, namentlich bei dem jüngeren Clerus, vor übergroßem mißverstandenen Nationalitäts-Eifer jener für die Kirche retrograd wird.

Fortsetzung folgt.

Die katholische Religion, das beste Fundament des Staates.

Von Franz Stuchlik.

Fortsetzung.

Ein höheres Gut und feste Stütze des Staates ist die Wahrheit. Wenn die Lüge herrschen würde, wäre es um

das ganze gesellschaftliche Leben geschehen, das Gemeinwesen zu Grabe getragen. Es gäbe kein Vertrauen unter den Menschen. Ehre und guter Name könnten nicht bestehen. Um diesem Verderben und Unheil zu steuern sprach Gott: „Du sollst nicht falsches Zeugniß geben wider deinen Nächsten.“ Exod. 20. „Lüge nicht. Levit. 19. — Was Gott hier verbietet, das haben Gesetzgeber selbst bei heidnischen Völkern mit den schärfsten Strafen belegt, ja falsche Zeugnisse selbst mit dem Tode bestraft. Und wie vortheilhaft ist es für den Staat, daß die Offenbarung seine natürlichen Pfeiler heiligt, denn wären diese Fundamentalgesetze eines Staates bloße menschliche Gesetze, und ihre Sanction nur eine menschliche, o wie schwach würden diese Pfeiler das Staatsgebäude stützen! Wie Wenige würden das Schwert fürchten, das die Obrigkeit führt, um dem Gesetze Achtung und dem Uebertreter Furcht einzusüßen.“

Denn wer, außer den Schwachen und Kleinen fürchtet sich in menschlichen Dingen? Die Starken, die Mächtigen wissen sich stets zu helfen, es gibt fast immer einen Ausweg. — Die menschlichen Gesetze, hat ein Philosoph gesagt, sind wie Spinnengewebe, die großen Mücken durchbrechen sie, und kommen durch, nur die Kleinen fangen sich. Traurige Belege für diese Wahrheit, geliefert von Menschen, die in den heiligsten Pflichten und Menschenrechten nur Menschenwerk sahen, liefert die Gegenwart zu viele, als daß ich sie aufzählen könnte. Ihre schwarzen Thaten sprechen deutlicher als eine Feder. — Was wird aber erst geschehen, wenn die kleinen Mücken, das Volk, welches nicht Kraft hat das Gewebe durchzubringen, kein religiöses Bewußtsein hat, und nur durch weltliche Klugheit und Furcht zusammengehalten wird? Dann wird es die Pflichten als Unterthan trüg und faumselig erfüllen, es wird einem müden Lastthiere gleichen, das nur dann die Bürde weiter schleppt, wenn es den Stachel seines Führers fühlt. Es wird sie in Geheim wenn es ohne Zeugen ist, wenn es die sonst zur Züchtigung ausgestreckte Hand des Gesetzgebers gelähmt erblickt, oder überhaupt durch schleunige Flucht dem Polypenarme der strafenden Gerechtigkeit zu entweichen hoffet, leichtsinnig und oft höhrend übertreten, überall nur seinen Vortheil suchen, das Vaterland, statt es zu vertheidigen mit Einsetzung seines Lebens vielmehr an den Feind durch Verrath überliefern. Es wird im geheimen Winkel, wohin der Arm der Polizei nicht reicht, schändliche Pläne schmieden, durch geheime Verschwörung sich kräftigen, um das Gewebe, das es bisher gefangen hielt durchzubringen, und wehe dann der Obrigkeit, wehe den ruhigen Staatsbürgern! Es wird gleichen einer entfesselten blinden Kraft, welche die Zügel ihrer Macht abgeworfen hat. Es wird Alles zerbrechen, umstürzen, ohne zu wissen, wohin es geht, was es thut, kaum was es will, und wenn es seine Kräfte mißbrauchte, nur aus Furcht vor neuer Knechtschaft ruhen. Belege hiezu liefern uns Völker, die sich Muster der Intelligenz nennen, und deren Treiben nachzuäffen man so sehr liebt.

Doch wie ganz anders steht es um das Wohl des

Staates und seiner Bürger, wenn der Geist unserer heil. Religion ihn belebt, welche sowohl dem Regenten als dem Regierten ihre Pflichten vorschreibt und sie damit nicht zufrieden stellt, wenn selbe nur legal, nur äußerlich erfüllt werden, wenn nicht zugleich die innere Gesinnung des Herzens rein und gut ist. Sie greift das Uebel an der Wurzel an, denn das Herz ist die Quelle alles Bösen, wie uns ihr göttlicher Trifter lehrt: „Aus dem Herzen kommen die bösen Gedanken, Todschläge und Ehebrüche, Hurerei Diebstähle, falsche Zeugnisse. Matth. 15. Alles Unrecht, das verübt wird, wird allererst im Herzen erzeugt und geboren, auch begangen, wie Er es selbst gesagt: „Daß ein Jeder, der ein Weib ansieht, ihrer zu begehren, schon mit ihr die Ehe gebrochen hat in seinem Herzen. Matth. 5. Ja Er pries nur Jene selig, die ein reines Herz haben. Deshalb sprach Gott schon im A. B. „Du sollst nicht begehren“; Laß dich nicht gelüsten. Erod. 20. Deutr. 5.“ —

Wie ganz anders wird die Handlungsweise der Obrigkeit beschaffen sein, wenn sie durch unseren heil. Glauben motivirt ist, der ihnen mit heiligem Ernste zuruft: „Höret, ihr Könige und verstehet, lernet ihr Richter des Erdkreises! Neiget eure Ohren, die ihr die Scharen lenket, und Freude habt an Völkerschaften. Denn die Herrschaft ist euch vom Herrn gegeben, und die Macht vom Allerhöchsten, der eure Werke untersuchen, und eure Gedanken durchforschen wird. Denn da ihr Diener seines Reiches waret habt ihr nicht recht gerichtet, habt das Gesetz der Gerechtigkeit nicht gehalten, noch gewandelt nach dem Willen Gottes. Schrecklich und schnell wird er euch erscheinen. Denn ein sehr strenges Gericht wird über Diejenigen ergehen, welche das Regiment führen! Weish. 6.“ —

Wie ganz anders wird die Pflichterfüllung der Regierten sein, wenn sie im Geiste der heiligen Religion geschieht, die ihnen Zuruft: Röm. 13. „Wer sich der Obrigkeit widersetzt, widersetzt sich der Anordnungen Gottes; und die sich widersetzen, ziehen sich selbst Verdammniß zu; denn Gottes Dienerin ist sie, und sie trägt nicht umsonst das Schwert — darum ist es eure Pflicht, daß ihr unterthänig seid (eueren Vorgesetzten) nicht allein wegen der Strafe sondern auch wegen des Gewissens, d. h. nicht allein wegen den nachtheiligen Folgen, welche die Obrigkeit über euch verhängt, wenn euer Vergehen offenkundig wird; sondern auch wegen den Vorwürfen, die euch euer Gewissen machen würde, daß ihr euch durch euren Gehorsam der Liebe und des Wohlgefallens Gottes unwürdig zeigt, euch sein Mißfallen und seine gerechte Züchtigung nicht nur diesseits, sondern auch jenseits des Grabes — in der andern Welt zuziehet.“

Fortsetzung folgt.

Memorandum des Episcopats der mährischen Kirchenprovinz.

Fortsetzung.

§. 13. Umgestaltung der Gesetzgebung in Ehesachen.

Nach dem katholischen Lehrbegriffe ist die Ehe nicht

nur ein höchst wichtiger folgenreicher Vertrag, sondern auch ein Sakrament, sonach steht es der Kirche zu, theils jene Bestimmungen des natürlichen und göttlichen Rechtes herauszustellen, von deren Vorhandensein die Giltigkeit dieses Sakramentes abhängt, theils positive Vorschriften über die Modalitäten der giltigen und erlaubten Eheschließung zu erlassen, denen sich die Katholiken zu fügen haben. Desgleichen folgt aus diesen Voraussetzungen, daß der Kirche die Gerichtsbarkeit in Ehesachen nicht streitig gemacht werden kann. Die diesfällige Berechtigung der Kirche ist klar ausgesprochen in dem Concilium von Trident. (Sess. 24 de matrim. can. 4. et 12.) Dagegen kann auch der Staat Gründe haben, über diesen auf seine Wohlfahrt sehr einflussreichen Gegenstand Gesetze zu geben, nur sollen diese niemals der Art sein, daß sie das Gewissen der Seelsorger oder der Gläubigen beirren, weil dies gegen die volle Gewissensfreiheit wäre, welche allen Staatsbürgern durch die Verfassungsurkunde (III. §. 12.) gewährleistet worden ist. Bezüglich dieser Angelegenheit ist in Oesterreich die kanonische Gesetzgebung vielfach supprimirt worden. Man hat von dem der bürgerlichen Gesetzgebung sehr zusagenden, an sich aber äußerst problematischen Principe ausgehend, daß der bürgerliche Ehevertrag die Materie und die priesterliche Einsegnung die Form des Ehesakramentes ist, die Ehe ganz in das Ressort der Civilgesetzgebung gezogen und die Kirche oft verunglimpft, wenn sie in dem Bewußtsein ihrer Berechtigung und Verpflichtung im Hinblick auf die kanonischen Vorschriften nicht zu Allem und Jedem ihre Zustimmung geben konnte, was der Staat anzuordnen für gut fand. Es hat eine Zeit gegeben, wo die Staatsverwaltung zur offenbaren Kränkung der kirchlichen Gerichtsbarkeit in ihren angestammten Gerechtigkeiten an die Bischöfe, den Clerus und das Volk die Anforderung machte sich der kirchlichen Gesetzgebung in Ehesachen in trotzigem Ungehorsam entgegen zu stellen, welche Anforderung im Laufe der Zeit durch billigere bürgerliche Vorschriften und eine tolerablere Praxis wohl gemildert, niemals aber ganz außer Kraft gesetzt worden ist. Den Canon des Conciliums von Trident: *Si quis dixerit, causas matrimoniales non spectare ad iudices ecclesiasticos anathema sit*, hat man mit dem §. des bürgerlichen Gesetzbuches beantwortet, welcher die Verhandlung über die Ungiltigkeit einer Ehe dem Landrechte des Bezirkes zuweist, worin die Ehegatten ihren ordentlichen Wohnsitz haben. Und so ist es geschehen, daß derselbe Bischof (was in der Olmüzer Erzdiocese der Fall ist) in einem Theile seiner Diocese, der in dem Königreiche Preußen liegt, den Canonen gemäß sein geistliches Ehegericht mit den vorgeschriebenen drei Instanzen hat, in dem andern aber oft nicht einmal in die Kenntniß kommt, wenn durch die bürgerlichen Gesetze eine Ehe als ungiltig erklärt wurde. Ja es unterliegt keinem Zweifel, daß die österreichische bürgerliche Gesetzgebung bei den Vorschriften über die Ehen der Katholiken und Israeliten die religiösen Principien derselben in einem größeren Umfange wahrgenommen hat, als bei den Bestimmungen über die Ehen der Katholiken.

Es möge deshalb in Zukunft die Kirche nicht ferner beirrt werden, wenn sie in Ehesachen ihren eigenen Normen folgt und die ihr diesfalls zustehende Gerichtsbarkeit ausübt, wobei die Staatsverwaltung wohl daran thun wird, wenn sie in ihre Gesetzgebung in Ehesachen keine antikirchlichen Grundsätze aufnimmt, sondern es sich angelegen sein läßt, Hand in Hand mit der Kirche zu gehen. Geschieht dies nicht, so müssen nicht nur die Bischöfe und katholischen Pfarrer, sondern auch die Eheleute und andere Katholiken mit ihnen in große Verlegenheiten kommen, weil sie eine auf Grund der bürgerlichen Gesetzgebung in Ehesachen von den weltlichen Gerichtsbehörden ausgesprochene Trennung oder Ungiltigkeitserklärung der Ehe in der Kirche nicht an-

erkennen, ihr keine kirchliche Kraft und Wirkung beilegen können, wenn die bischöfliche Behörde ihre Gerichtsbarkeit in deren Angelegenheiten nicht ausüben darf. Nach unserem Ermessen soll der Staat einem Katholiken nicht erlauben, was allgemeine Kirchengesetze, denen er durch Ungehorsam öffentlich Hohn spricht, in so wichtiger Sache ihm verbieten. Denn auch diese Kirchengesetze stehen unter dem Schutze des Staates und versagt der Staat diesen Schutz, so hat sein *jus protectionis et advocatiae* keinen Sinn und keine Bedeutung, es müssen Indifferentismus, Religionsverachtung und Zügellosigkeit einreißen, welche die Fundamente des Staates untergraben, Altar und Thron erschüttern, Verderben und Trauer in die Familienkreise bringen. So lange sich Jemand zur katholischen Kirche bekennt, steht er unter ihren Gesetzen und diese müssen von Jedermann als sein Gewissen bindend angesehen werden. Will er sie nicht mehr befolgen, so verlasse er die katholische Kirche, man kann und wird ihn daran nicht hindern, er hat hierin volle Gewissensfreiheit. Doch die Kirche selbst wird sich bemühen sehen, jene von ihrer Gemeinschaft förmlich zu trennen, welche ihre Gesetzgebung verachten, sich ihr nicht fügen wollen.

Dringend ist es endlich zu wünschen, daß bei Verhandlungen über Ehedispense jener ermüdende, für die Parteien äußerst drückende Geschäftsgang beseitigt werde, welcher bis nun beobachtet wurde. Eine sehr bedeutende Abkürzung dieses Verfahrens wird schon die Beachtung des oben im §. 10 Gesagten mit sich bringen. Uebrigens kann die ausschließende Dispensgewalt in Ehefachen, mit Ausnahme jener Fälle, in denen die Bischöfe durch die Canonen oder durch die vom Papste erlangten Fakultäten zu dispensiren ermächtigt sind, dem Oberhaupte der Kirche und dem Mittelpunkte ihrer Einigung nicht abgesprochen werden. Der Papst besitz nach den dogmatischen Principien die höchste Macht, welche von den positiven kirchlichen Gesetzen Ausnahmen gestatten kann. Wäre dies nicht der Fall, so hörte er auf das sichtbare Verhaupt zu sein. Könnte er keine Ausnahmen gestatten, so hätte er nicht die unbegrenzte Schlüsselgewalt, ertheilen auch Andere solche Ausnahmen, so wäre die höchste kirchliche Auktorität nicht in dem Papste allein concentrirt. Die unbedingte Ueberlassung der Dispensgewalt in Ehefachen an die Bischöfe kann ohne widerrechtliche Verkürzung der Auktorität des Oberhauptes der Kirche nicht Statt finden, dessen rechtmäßige Gewalt dadurch unwiderruflich in Unthätigkeit versetzt würde.

Dieselben Gründe erheischen es, daß, wo es nothwendig oder erspriesslich erscheint, eine Nachsicht von dem Aufgebote eintreten zu lassen, auch die bischöfliche Dispens eingeholt werde, indem das Gebot der feierlichen Eheverkündigung in der Kirche in dem Concilium von Trient (Sess. 24. de reform. matrim. c. 1.) eingeschärft wird, weshalb die bloß von der weltlichen Behörde ausgehende Erlassung des Aufgebotes weder den Pfarrer ermächtigt, es in der Kirche, wohin die weltliche Jurisdiktion nicht reicht, auszusprechen, noch den katholischen Christen die Verbindlichkeit abnimmt, die bischöfliche Dispensation nachzusuchen. Nach unserer bürgerlichen Gesetzgebung wird den Eheversprechungen alle Geltung benommen, und gehören die daraus entstehenden den Schadenersatz betreffenden Klagen vor die weltlichen Gerichte. Da aber die Sponsalien die nächste Vorbereitung zur Eheschließung sind, welche dem Katholiken ein Sakrament ist, da ferner schon bei den Sponsalien auf die Erfordernisse und Bedingungen einer auch nach den Kirchengesetzen rechtmäßigen und erlaubten Ehe Rücksicht genommen werden muß, und ihre Gültigkeit größtentheils von der das Wohl und den Zweck der Kirche in höherem Grade interessirenden Gültigkeit der Ehe selbst abhängt: so waren dieselben und die etwa daraus entstehenden Klagen von jeher ein Gegenstand der kirchlichen Jurisdiktion, wie die in *Corpore juris canonici* hierüber enthaltenen Gesetze beweisen,

die auch weltlicherseits bis in die neuere Zeit respektirt wurden. Auch hier soll der Kirche gegeben werden, was ihr gebührt.

§. 14. Verwaltung des kircheneigenthümlichen und Stiftungsvermögens und dessen Unantastbarkeit.

Unter dem Titel der Staatstutel hat die Regierung die Verwaltung eines Theiles des Kirchenvermögens und des gesammten geistlichen Stiftungsvermögens in eine für die Kirche äußerst drückende Obsorge genommen. Die Elocirung dieses Vermögens ist an gewisse festgestellte Normen gebunden, an die sich die weltlichen Behörden, in deren Wirkungskreis die Prüfung solcher Verhandlungen einschlägt, sklavisch binden, was zur Folge hat, daß sich bald Niemand finden wird, der geeignet wäre, sich jene endlosen Belästigungen gefallen zu lassen, welche mit der Entlehnung von Kirchen- und Stiftungskapitalien verbunden sind. Dazu kommt der schleppende Geschäftsgang durch mehrere Unterbehörden, in welchem sich diese Angelegenheit zu bewegen hat. Es ist der Fall vorgekommen, daß ein halbes, auch ein ganzes Jahr zugewartet werden mußte, bis die von einem Pfarrer gebetene Bewilligung zur Rücknahme und Quittirung eines aufgekündigten Stiftungskapitales herablangte; der Stiftungsfond kam dadurch um einen Theil der Zinsen des Kapitales, der Schuldner konnte die Löschung des rückgezahlten Kapitales nicht erwirken, was Murren und Unzufriedenheit zur Folge hat. Es mögen daher in Hinkunft diese Fesseln der Kirche in der Verwaltung ihres eigenthümlichen und Stiftungsvermögens wegfallen, die Kirchen und Religionsgemeinden mit ihrem Vermögen und Foundationen unmittelbar unter der Leitung und Verwaltung ihrer geistlichen Vorsteher und des höchsten Kirchenoberhauptes stehen, und zum wenigsten jene ungehinderte Bewegung in dieser Angelegenheit zugestanden werden, mit der man in der konstitutionellen Monarchie Stadt- oder andere Gemeinden mit ihrem Eigenthume gebahren läßt. Der Staat selbst kann bei einem solchem Zugeständnisse nur gewinnen, weil dadurch ein nicht unbedeutender Theil des Schreibgeschäftes bei den Unterbehörden wegfällt, die ohnehin, wie es verbürgt werden könnte, solche Angelegenheiten nur als durchlaufende Post, behandelt haben; ebenso ließe sich auch die Beamtenzahl der Provinzial-Staatsbuchhaltung vermindern, die ohnehin nicht im Stande waren, eine vollkommen genaue Prüfung der sehr zahlreichen, oft genug verwickelten Kirchenrechnungen vorzunehmen, abgesehen davon; daß auch diese Behörde von Rechnungslegern, welche sich in der Manipulationsweise der kaiserlichen Behörde auskannten, Täuschungen ausgesetzt war, demnach der Zweck bei diesem Zweige der Staatstutel nicht erreicht wurde. Es wird also in vieler Beziehung als sehr zweckmäßig erscheinen, wenn die Kirche ihr und der Stifter heiliges Gut unter den durch die kanonischen Vorschriften vorgezeichneten Kautelen selbstständig verwaltet, wobei der rechtmäßige Einfluß des Kirchenpatrons auf die Gebahrung mit dem kircheneigenthümlichen Vermögen in keiner Weise angetastet werden soll.

Anbei muß sich aus den oben §. 7. angedeuteten Gründen sorgfältig verwahrt werden vor einer Occupation des Kirchen- oder Stiftungsvermögens durch den Staat. Es ist ein in allen konstitutionellen Staaten anerkannter Grundsatz, daß die im Staate anerkannten Kirchen berechtigt sind Eigenthum zu besitzen und nach den hierüber bestehenden Gesetzen zu erwerben. Ja selbst die Eigenthumsfähigkeit der nicht öffentlichen Kirchengesellschaften wird, wenn in ihrer Aufnahmsurkunde darüber nichts festgesetzt wurde, nach den Rechten der Privatgesellschaften bestimmt. Allen Religionstheilen in konstitutionellen Staaten ist dasjenige, was sie an Eigenthum gesetzmäßig besitzen, es sei für die Cultus

oder für den Unterricht bestimmt, es bestehe in liegenden Gütern, Rechten, Kapitalien, baarem Gelde, Pretiosen, oder sonstigen beweglichen Sachen, in der Regel durch die Verfassungsurkunde des Reiches garantirt und festgesetzt, daß das Kirchenvermögen unter keinem Vorwande zum Staatsvermögen eingezogen und in der Substanz zum Besten eines andern als des bestimmten Stiftungszweckes ohne Zustimmung der Betheiligten nicht veräußert oder verwendet werden dürfe. Die Kirche kann daher auch in der österröichischen konstitutionellen Monarchie mit Zuversicht erwarten, daß ihr eigenthümliches und Stiftungsvermögen unangetastet bleibe: um so mehr, als dieß kein freies, sondern ein mit heiligen Verbindlichkeiten belastetes Vermögen ist, durch deren Erfüllung der letzte allenthalben unter civilisirten Völkern unverbrüchliche Wille der Fundatoren ins Werk gerichtet werden muß. Verlangt das Wohl des Staates pekuniäre Opfer, warum will man dieselben von dem kirchlichen Besitzthum allein abheischen? welches Verbrechen hat die Kirche begangen, daß man sie ohne alle Untersuchung ihres Eigenthums verlustig erklären will, und dazu sich für berechtigt wähnt, während man eine derartige Expropriation bei andern Eigenthum besitzenden Privaten oder Kommunitäten für ein himmelschreiendes Unrecht erklärt? Möge man wohl beherzigen, daß die Zueignung fremden Gutes noch nie Segen gebracht hat, und in alle Ewigkeit keinen Segen bringen wird. Mit der sichern Erhaltung des Kirchen- und Stiftungsvermögens hängt ferner das öffentliche Vertrauen zusammen, das erschüttert werden müßte, wenn Eingriffe in rechtlich erworbenes Eigenthum Statt finden sollten, die, obgleich sie vorerst nur die wehrlose Kirche treffen sollen, doch aus den Principien des mit Recht bis nun sorgfältig abgewehrten Kommunismus hervorgehen und früher oder später traurige Exemplifikationen rücksichtlich des Privateigenthums veranlassen werden.

Fortsetzung folgt.

Ein Wort über Diöcesansynoden.

(Aus der Augsb. Postzeitung.)

München, 10. Aug. Sie brachten jüngst eine Einladung an den Augsburger Diöcesan-Clerus zur gemeinsamen Eingabe einer Petition an die oberhirtliche Stelle um Abhaltung einer Diöcesansynode. Ohne uns auf ein näheres Urtheil über Form und Inhalt dieser Einladung einzulassen, glaube ich sie nur darauf aufmerksam machen zu müssen, daß auch die hiesige theologische Facultät auf diesen Gegenstand ihre Aufmerksamkeit gerichtet und die dermalige Preisfrage über die Diöcesansynoden gestellt hat, und zwar über den Ursprung derselben, über die näheren kirchlichen Bestimmungen sowie über die Ursachen, welche das Versäumniß derselben in den letzten Jahrhunderten herbeigeführt haben. Jedenfalls ist der Gegenstand der Frage so wichtig als zeitgemäß. Jetzt, wo im politischen wie im socialen Leben der alte Polizeistaat zusammenbricht und der Bureaukratism nicht wohl in die Länge mehr dauern wird, jetzt fängt auch allenthalben in der Kirche das durch einen ähnlichen Bureaukratism gehemmte Leben sich zu regen an. Allerdings sind auch hier manche demokratische Gelüste nicht zu verkennen, welche etwas ganz anderes wollen als der Kirche frommt, allein deshalb sind die Synoden nicht zu fürchten; Synoden sind keine Kammern und Synodalverhandlungen keine liberalen Kammerdebatten, wenn die Synoden selbst nur nach den Bestimmungen und im Geiste der Kirche abgehalten werden. Und wenn durch unsere constitutionellen Verfassungen allerdings im Staate immer mehr die leblose Mechanik der verschiedenen einander widerstrebenden Gewalten sich ausbildet, welcher keine lange Dauer

zu prophezeien ist, weil das innere Leben nicht vorhanden, so ist dieß von den Diöcesansynoden um so weniger zu fürchten, als gerade durch sie die ursprüngliche, lebendige und organische Wechselwirkung der verschiedenen Glieder der Kirche wieder eintritt, welche lebendige Wechselwirkung am meisten gehemmt war durch den unnatürlichen Zusammenhang der Kirche mit dem Staate der neuern Zeit, der von Jahrzehent zu Jahrzehent dem Christenthum mehr und mehr entsagte. Die Kirche wie die Bischöfe wurden ins Schlepptau des absoluten Staates genommen; dadurch wurden die Bischöfe selbst dem Clerus mehr und mehr entfremdet, und es gelüstete auch sie zuweilen nach jener Gewalt des Herrschens, die sie im Politischen vorgefunden; jetzt aber, wo die Trennung der Kirche vom Staate fast zur Nothwendigkeit wird, sieht sich auch der Bischof wieder mehr an seinen Clerus gewiesen, mit ihm zu leben, mit ihm als Haupt die Diöcese in Einheit der Ueberzeugung und des Rathschlusses zu lenken und zu leiten, während bisher diese Einheit der Ueberzeugung und der gemeinsame Rathschluß vielfach nur durch papierne Rescripte ersetzt war; die Bischöfe aber verlieren dabei nicht nur nicht, sondern sie können nur an Ansehen wie an Macht gewinnen, weil das Ansehen wie die Macht nicht mehr die abstracte eines großen bloß gebietenden Herrn sein wird, sondern eine lebendige, die in allen Gliedern ihren Nachhall und Ausdruck findet, da sich alle wieder näher stehen und als ein Ganzes als eine Corporation sich fühlen und Jedes derselben gleichsam von dem Zustande der Verrenkung befreit wird, in dem es bisher sich gehalten fand: es wäre eine Gemeinsamkeit im Handeln gegründet, auf dem gegenseitigen Austausch der Ueberzeugung und der Ansichten über die Vorkommnisse der Zeit wie über das Eingreifen in dieselbe, und so könnten selbst die Synoden wieder Vorbild werden für die Umgestaltung der politischen Gesellschaft. Jedenfalls aber würde eine größere Gemeinschaft der einzelnen Glieder des Clerus in Bezug auf Verwaltung, Leitung und Lenkung der Gemeinden eintreten, als es gegenwärtig der Fall ist, wo Jeder sich nur zu isolirt findet und auch der Beste nur zu oft seine Kraft vergeudet; anderseits aber wird die Kirche auch dem Staate gegenüber besser vertreten sein, wenn der Bischof mit seinem Clerus in freier Gemeinschaft verbunden jedem cäsaropapistischen Gelüsten, sei es von Seite der Regierung oder von Seite der Kammern, gegenüber tritt, als wenn derselbe allein auf bureaukratischem Wege für die Rechte der Kirche eintritt. Nur in dieser Weise wird die Freiheit der Kirche errungen werden, wenn sie sich selbst befreit, wozu sie auch alle Kraft und Macht in sich selber hat, und nur dadurch werden auch am leichtesten die antikirchlichen Elemente, die fortwährend nach Synoden schreien, am leichtesten beseitigt und überwunden werden.

Aus dem Verfassungs-Entwurf für Preußen.

§. 16. Durch das religiöse Bekenntniß und die Theilnahme an irgend einer Religions-Gesellschaft wird der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt. Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf dadurch kein Abbruch geschehen. Allen Preußen wird die Freiheit des religiösen Bekenntnisses und gemeinsamer öffentlicher Religionsübung zugesichert.

§. 17. Jede Religionsgesellschaft ist in Betreff ihrer inneren Angelegenheiten und der Verwaltung ihres Vermögens der Staatsgewalt gegenüber frei und selbstständig.

Der Verkehr der Religionsgesellschaft mit ihren Oberen ist unbehindert. Der Erlaß und die Bekanntmachung ihrer Anordnungen ist nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen.

§. 18. Das Kirchen-Patronat sowohl des Staates als der Privaten soll aufgehoben werden. Die Aufhebung regelt ein besonderes Gesetz.

§. 19. Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe wird durch deren Abschließung vor dem dazu von der Staatsgesetzgebung bestimmten Civil-Beamten bedingt.

§. 20. Unterricht zu ertheilen und Unterrichts-Anstalten zu gründen, steht Jedem frei. Vorbeugende, beengende Maßregeln sind untersagt. Die Aeltern oder Vormünder sind verpflichtet, ihre Kinder oder Pflegebefohlenen in den Elementar-Gegenständen unterrichten zu lassen. Die Befugniß der Aeltern oder Vormünder, darüber zu bestimmen, wo ihre Kinder oder Pflegebefohlenen unterrichtet oder erzogen werden sollen, darf auf keine Weise beschränkt werden.

§. 21. Die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der Volksschulen werden von den Gemeinden und ausstillweise von den Gemeindeverbänden und vom Staate aufgebracht. In der öffentlichen Volksschule wird der Unterricht unentgeltlich ertheilt.

§. 22. Die öffentlichen Volksschulen, so wie alle übrigen öffentlichen Unterrichts-Anstalten stehen unter Aufsicht eigener Behörden und sind von jeder kirchlichen Aufsicht befreit.

§. 23. Ein Unterrichtsgesetz regelt das ganze öffentliche Unterrichtswesen auf Grund vorstehender Bestimmungen.

Deutschkatholisches in Wien.

Bei uns fängt das Deutschkatholikenthum dort an, wo es im übrigen Deutschland aufgehört hatte — in Wirthshäusern und Kneipen. Es werden beim Vogel zu Mariahilf, bei der Schäferin zu Gumpendorf, und jetzt auch im Riesensaale des Odeons Versammlungen gehalten. Der seines ausgezeichneten Geistes, seiner profunden Wissenschaft, seiner feinen, unübertrefflichen Manieren, seiner weltmännischen Gewandtheit und vieler anderer deutschkatholischer Eigenschaften wegen berühmte Pauli hält Vorlesungen, und ladet das hohe, gnädigste und verehrungswürdigste Publikum zur Subscription ein. Man behält während der gottesdienstlichen Feier die Hüte auf, und es kann auch geraucht werden; das letztere erfordert die Freiheit und die Widervergeltung, Prediger und Zuhörer machen sich gegenseitig einen blauen Dunst vor. Bereits ist ein deutschkatholisches Journal im Anzuge, schon haben sich hiezu einige polnische Juden, als Mitarbeiter gemeldet — der Redakteur aber konnte sie nicht brauchen, sie waren ihm noch viel zu christlich, d. h. sie hatten noch nicht allen biblischen Aberglauben weggeworfen. Von allen nicht christlichen Zeitungen erhält Pauli täglich zum Frühstück einen frischduftenden Lorbeerkranz. Er ist der rechte Mann, um an der Spitze der deutschen Kirchenverwesung zu stehen.

W. K. Z.

Verschiedenes.

Freiburg, 9. Aug. An Sünden im Namen der Freiheit gegen die Freiheit sind unsere Tage reich, und eine neue Nummer zum langen Verzeichniß liefert die Wuth, womit der kürzlich ins Leben getretene katholische Verein für das Erzbisthum Freiburg mit den schmächtigsten Waffen der Lasterung, der Verdrehung, der Verleumdung angefallen wird; was ihn übrigens nicht hindert, zu wachsen und zu gedeihen. Schon haben 125 Ortsvereine ihren Beitritt angezeigt, täglich wächst noch die Zahl, und bereits sind außer der Vorstellung des Vorstandes in Namen aller noch

von 57 Ortsvereinen Bittgesuche um Befreiung der katholischen Kirche von der Schreibstübchensherrschaft an die Reichsversammlung abgegangen. Die Gegner nennen das freilich Umtriebe; — als ob ihnen verwehrt wäre, ebenfalls Umtriebe zu machen, und z. B. zu versuchen, eine eben so große Anzahl Katholiken zu bewegen, daß sie bitten: der Staat möge ja der katholischen Kirche nicht diejenige Freiheit gewähren, welche er allen andern kirchlichen Gemeinschaften gönnt, sondern sie fein unter seiner Vormundschaft behalten, oder auch etwa die Katholiken zwingen, sich irgend einer andern Gemeinschaft anzuschließen. Einstweilen steht die Thatsache fest daß die Katholiken des Erzbisthums Freiburg, mit Kraft und Entschlossenheit vom gesetzlichen Rechte der Vereinigung Gebrauch machend zu festgelegter Verbindung zusammengetreten sind unbekümmert um das Zettergeschrei ihrer Feinde.

U. P. Z.

Mainz. Der Piusverein bereitet eine Riesenspetition vor — welche nach Frankfurt geschickt werden soll und die Trennung der Kirche vom Staate begehrt. Das Frankfurter Parlament bezeigt keine große Lust an diese Frage anzubeißen. Man scheint zu meinen es sei am besten, wenn man hierin Alles so ziemlich beim Alten lasse. Aber das geht nun einmal nicht mehr. Die Frage kann nicht umgangen werden, sie fordert ihre dringende Lösung. Wir wissen und hören hier gar nichts — ob bereits von Seite des Wiener-Klerus irgend etwas, sei es nun in Form einer Petition an den Reichstag, oder in einer andern Weise, für die Freiheit der Kirche geschehen ist.

W. K. Z.

Paris 26. Juli. In Betreff des Budget für die Kulte wurde zwischen den beiden allerextremsten Ansichten, nämlich der, das nordamerikanische System anzunehmen, d. h. alle Sekten gleicherweise zu dulden, aber keinen Kult zu bezahlen — und der entgegengesetzten, bloß die jetzt etablirten zu dulden und zu bezahlen, sich aber aller fernern Bildung von Schismen und Sekten zu widersetzen, der mittlere angenommen, d. h. für die jetzt etablirten das Budget beizubehalten, dagegen den Sekten nicht gerade entgegen zu treten, sie aber auf keinen Fall zu bezahlen, und sie möglichst nieder zu halten, da in der größtmöglichen Gleichförmigkeit und Einheit des Kultus, der Schlüssel der Einheit Frankreichs liege. (Stutt. deut. Volksblatt.)

W. K. Z.

Sicilien. „Die Revolution von Sicilien hat einen eigenen Charakter, und es ist in der That nichts ergötzlicher, als zu sehen, wie die radikalen Blätter von ganz Europa ihr Lob verkünden. Nun lauten aber zwei Paragraphen der, laut officieller Bekanntmachung von der Pairs-Kammer bereits votirten Constitution, wie folgt:

§. 1. Die Staatsreligion ist die römisch-katholisch-apostolische. Sollte ein König zu derselben sich nicht bekennen wollen, so ist er ipso facto des Thrones verlustig.

§. 7. Pairs von Rechtswegen sind: Alle Diözesan-Erzbischöfe und Bischöfe, der Abt von St. Lucia, der Erzbischof von Messina, der griechische Bischof, der Ordinarius von Calascibetta, die Aebte der im Schematismus von 1812 vorfindlichen Basilianer- und Benedictiner-Klöster und die ebenso verzeichneten Titular-Abte und Commandäre, deren Einkünfte 300 Unzen erreichen.“

Willim.

W. K. Z.